

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2026
Rat	24.03.2026

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.03.2026 zur Verkürzung der Einsatzzeiten und Kürzung des Haushaltsansatzes im Produkt 100400

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, von der Verlängerungsoption des Vertrages über den 31.03.2026 hinaus Gebrauch zu machen und die bisherigen Einsatzzeiten des Sicherheitsdienstes in der städtischen Unterkunft Ellscheid 9 **unverändert beizubehalten (täglich von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr)**.

Sachverhalt:

In der städtischen Unterkunft Ellscheid 9 sind derzeit insgesamt 27 Personen untergebracht, bei denen unterschiedliche soziale und gesundheitliche Problemlagen vorliegen. Bei 13 dieser Personen bestehen multiple Problemlagen, darunter Alkohol- und Drogenabhängigkeiten sowie psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen oder Schizophrenie). Aufgrund der vorliegenden Verhaltensauffälligkeiten können die vorgenannten Personen nur in Einzelzimmern untergebracht werden.

Diese Problemlagen führen in einzelnen Fällen zu erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, die sich unter anderem in offen aggressivem Verhalten äußern und teilweise auch strafrechtlich relevante Vorfälle, einschließlich schwerer Körperverletzungsdelikte, umfassen.

In der Vergangenheit führte dies regelmäßig zu:

- aggressivem Verhalten gegenüber Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern sowie Mitarbeitenden der Stadtverwaltung
- nächtlichen Ruhestörungen insbesondere durch Alkohol- und Betäubungsmittelkonsum
- Sachbeschädigungen (z. B. Rauchmelder, Türen, Fenster oder Feuerlöscher)
- häufigen nächtlichen Einsätzen des Hausmeisterdienstes

- einer insgesamt angespannten und konfliktbehafteten Situation innerhalb der Unterkunft

Die Situation hatte sich zeitweise derart zugespitzt, dass

- Bewohnerinnen und Bewohner sich in den Abend- und Nachtstunden teilweise **nicht mehr aus ihren Zimmern trauten**,
- Mitarbeitende ihre Arbeit **nur noch eingeschränkt und teilweise nur mit mehreren Kolleginnen und Kollegen sowie persönlicher Schutzausrüstung (stichfeste Westen)** wahrnehmen konnten.

Vor diesem Hintergrund und dem Ratsbeschluss vom 25.03.2025 wurde nach erfolgter Ausschreibung ab dem **04.09.2025 ein Sicherheitsdienst täglich von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr eingesetzt**.

In dem Leistungsverzeichnis zu Los 2. ist die nachfolgende Regelung enthalten:
 „Der Vertrag für Los 2 tritt frühestens nach Zuschlagserteilung (0:00) in Kraft – die Zuschlagserteilung ist für die 29 KW. 2025 vorgesehen und endet zum 31.03.2026 (24:00 Uhr), ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Eine Vertragsverlängerung über den 31.03.2026 hinaus ist für zwei weitere Jahre optional möglich. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr bis zum 31.03.2027 bzw. 31.03.2028, soweit der Vertrag nicht zum 31.12.2026 bzw. 31.12.2027 schriftlich oder per E-Mail gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens zum 31.03.2028, 0:00 Uhr ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Seitens beider Vertragsparteien kann der Vertrag im Zeitraum vom 31.03.2026 bis zum 31.03.2028 jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.“

Zur Vereinfachung wird auf den nachfolgenden Zeitplan verwiesen:

2025

|
 |— KW 36 (ca. September 2025)
 | Vertragsbeginn nach Zuschlag

2026

|
 |— 31.03.2026
 | Ende der Grundlaufzeit
 | → Vertrag endet automatisch, wenn keine Verlängerung genutzt wird
 |
 |— ab 31.03.2026
 | → Kündigung jederzeit möglich
 | → Frist: 3 Monate zum Monatsende
 |
 |— 31.12.2026
 | Stichtag für Kündigung,
 | damit der Vertrag NICHT bis 31.03.2027 verlängert wird

2027
<ul style="list-style-type: none"> └ 31.03.2027 Ende der 1. Verlängerung
<ul style="list-style-type: none"> └ 31.12.2027 Stichtag für Kündigung, damit der Vertrag NICHT bis 31.03.2028 verlängert wird
2028
<ul style="list-style-type: none"> └ 31.03.2028 Spätestes Vertragsende (automatisch)

Wie der Darstellung und dem oben aufgeführten Vertragstextteil zu entnehmen, kann „**dieser Vertrag**“ optional verlängert werden. Der im Ergebnis des Vergabeverfahrens abgeschlossene Vertrag mit dem Sicherheitsdienst sieht eine tägliche Einsatzzeit von 10 Stunden vor. Diese Leistung ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung.

Der im Rahmen eines Vergabeverfahrens abgeschlossene Vertrag mit dem Sicherheitsdienst sieht derzeit eine tägliche Einsatzzeit von 10 Stunden vor.

Im Falle einer optionalen Vertragsverlängerung kann diese vereinbarte Leistung nicht einseitig durch die Auftraggeberin zum Nachteil des Auftragnehmers verändert werden, etwa durch eine Reduzierung der Einsatzzeiten. Eine solche Anpassung käme theoretisch nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien In Betracht. Einer ggf. im Einvernehmen geschlossene Anpassung des Vertrages stehen nach Auffassung der Verwaltung im Falle eines Zugeständnisses durch den Vertragspartner allerdings nicht nur die vergaberechtlichen Gründe entgegen (s.u.).

Bei Änderungen bestehender Verträge sind die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach den Regelungen des Vergaberechts dürfen wesentliche Änderungen eines während der Vertragslaufzeit bestehenden öffentlichen Auftrags grundsätzlich nur unter den in den vergaberechtlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfolgen. Im bestehenden Vertrag ist keine Regelung zur Anpassung der Vertragsinhalte enthalten. Eine Reduzierung der vertraglich vereinbarten Leistungen würde als wesentliche Vertragsänderung gewertet werden und wäre in diesem Fall nach Auffassung des Fachamtes nur im Rahmen eines neuen Vergabeverfahrens zulässig.

Vor diesem Hintergrund ist eine einseitige Reduzierung der vertraglich vereinbarten Einsatzzeiten im Rahmen der Verlängerungsoption rechtlich nach Auffassung der Verwaltung nicht möglich.

Es verbliebe sodann nur die Möglichkeit der Beendigung des Vertragsverhältnisses, wenn die bisher vereinbarten Vertragsbestandteile nicht mehr gelten sollen.

Die Verwaltung hat im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens das Für und Wider einer Vertragsverlängerung geprüft und möchte die Option ziehen, den Vertrag zumindest bis zum 31.03.2027 fortzuführen.

Hierbei sind die nachfolgend genannten Erwägungen herangezogen worden:

Seit Einführung des Sicherheitsdienstes hat sich die Situation in der Unterkunft nachweislich stabilisiert.

Insbesondere ist festzustellen, dass seitdem

- **keine aggressiven Vorfälle** mehr aufgetreten sind
- **keine Vandalismusschäden** mehr entstanden sind
- **keine nächtlichen Einsätze der Hausmeister-Rufbereitschaft** mehr erforderlich waren

Die Maßnahme hat damit ihre Zielsetzung vollständig erreicht.

Die Verwaltung stellt fest, dass diese Entwicklung **unmittelbar mit der kontinuierlichen nächtlichen Präsenz des Sicherheitsdienstes zusammenhängt.**

Eine Beendigung des Vertrages oder Reduzierung der Einsatzzeiten auf nur fünf Stunden würde aus Sicht der Verwaltung mehrere Risiken mit sich bringen.

- a. Schwächung eines funktionierenden Sicherheitskonzeptes

Die aktuelle Situation in der Unterkunft ist stabil. Diese Stabilität ist jedoch **nicht auf eine Veränderung der Bewohnerstruktur** zurückzuführen, sondern auf die konsequente Einhaltung der Hausordnung durch **die nächtliche Sicherheitspräsenz.**

Eine Vertragsbeendigung oder eine Reduzierung der Einsatzzeiten würde daher ein nachweislich funktionierendes Sicherheitskonzept schwächen.

- b. Verantwortung für die Sicherheit der Bewohner

Die Stadt trägt Verantwortung für die Sicherheit der in der Unterkunft lebenden Menschen.

Vor Einführung des Sicherheitsdienstes war die Situation so angespannt, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner teilweise nicht mehr sicher fühlten und ihre Zimmer in den Abendstunden nicht verlassen wollten.

Eine Beendigung des Vertrages oder eine Reduzierung der Sicherheitspräsenz erhöht das Risiko, dass solche Situationen erneut entstehen.

- c. Schutz der Mitarbeitenden (Arbeitsschutz)

Die Stadt Haan ist als Arbeitgeber verpflichtet, ihre Beschäftigten vor Gefährdungen zu schützen.

Vor Einführung des Sicherheitsdienstes konnten Mitarbeitende ihre Aufgaben teilweise nur noch unter erschwerten Bedingungen wahrnehmen. Hausmeister mussten nachts regelmäßig zu zweit ausrücken und mit Stichschutzwesten ausgerüstet, um Situationen vor Ort zu bewältigen.

Der Sicherheitsdienst ist daher inzwischen ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes auch für die Mitarbeitenden geworden.

Eine Vertragsbeendigung oder auch eine Reduzierung der Sicherheitspräsenz würde dieses Schutzkonzept erheblich schwächen.

d. Wirtschaftliche Betrachtung

Vor Einführung des Sicherheitsdienstes entstanden regelmäßig Kosten durch:

- Sachbeschädigungen
- Reparaturen
- zusätzliche Einsätze der Rufbereitschaft
- gebundene Arbeitszeit mehrerer Mitarbeitender

Seit Einsatz des Sicherheitsdienstes sind diese Kosten praktisch vollständig entfallen.

Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auch eine Reduzierung der Sicherheitszeiten birgt daher das Risiko, dass genau diese Kosten erneut entstehen und die vermeintliche Einsparung schnell übersteigen.

e. Präventionswirkung des Sicherheitsdienstes

Der Sicherheitsdienst musste seit seinem Einsatz nur selten aktiv eingreifen. Gerade dies ist ein Hinweis auf seine präventive Wirkung. Die bloße Präsenz eines Sicherheitsdienstes führt dazu, dass Konflikte gar nicht erst entstehen oder frühzeitig unterbunden werden.

Wird die Präsenz aufgelöst oder deutlich reduziert, besteht das Risiko, dass sich problematisches Verhalten wiederholt oder nachts schlicht auf die Zeit nach Dienstende verlagert.

2. Alternative Unterbringung von verhaltensauffälligen Personen

Die Verwaltung hat alternative Belegungsformen geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass auch bei einer anderen Verteilung u.a. der in der Ellscheid 9 und der Düsselberger Str. 15 vorzufindenden und als problematisch geltenden Personen, keine Veränderungen zum Einsatz von Sicherheitsdienstkräften in beiden Unterkünften eintreten würde.

Die Zusammenführung sämtlicher als verhaltensauffällig eingestufte Personen an einem Standort (hier Ellscheid 9) würde zu einer gezielten Konzentration konflikträchtiger Bewohnerinnen und Bewohner führen und damit das Konflikt- und Eskalationspotenzial deutlich erhöhen. Eine solche Maßnahme wäre daher nicht geeignet, die Situation in der Einrichtung zu entlasten; vielmehr ist von einer erheblichen Verschärfung der Lage auszugehen. Die Konzentration von verhaltensauffälligen Personen ausschließlich in der Unterkunft Ellscheid 9 hätte nach der Einschätzung der Verwaltung auch eine erhebliche Auswirkung auf die Unterkunft Ellscheid 9 b in der auch Familien mit Kindern untergebracht sind. Aus Sicht der Verwaltung würde eine entsprechende Konzentration verhaltensauffälliger Personen am Standort Ellscheid 9 voraussichtlich die dauerhafte Präsenz eines Sicherheitsdienstes im 24/7-Betrieb mit jeweils zwei eingesetzten Kräften erforderlich machen.

In der Unterkunft Düsseldorf Str. 15 leben insgesamt bis zu **144 Personen** aus unterschiedlichen Herkunftsländern, Kulturkreisen und mit teilweise erheblichen, auch fluchtbedingten Belastungssituationen. Davon gelten derzeit mindestens 12 Personen als verhaltensauffällig mit entsprechendem Aggressionspotential.

Unter den Bewohnerinnen und Bewohnern in der Düsseldorf Str. 15 befinden sich zahlreiche Familien mit Kindern und Jugendlichen. Gerade im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen ist eine gemeinsame Unterbringung von Familien mit offen aggressiven oder erheblich verhaltensauffälligen Personen nicht vertretbar. Insbesondere in Familienstrukturen können problematische oder belastete Angehörige bereits innerhalb der Familie zu Konflikten führen. Eine zusätzliche räumliche Nähe zu weiteren aggressiven oder stark verhaltensauffälligen Personen würde die Situation für Kinder und Jugendliche erheblich verschärfen und steht im Widerspruch zu den notwendigen Schutz- und Fürsorgepflichten der Stadtverwaltung als Betreiberin der Einrichtungen.

Die Verwaltung ist daher gehalten, die Unterbringung so zu organisieren, dass besonders schutzbedürftige Personengruppen nicht zusätzlichen Gefährdungslagen ausgesetzt werden.

Unabhängig von der Verteilung einzelner Bewohnerinnen und Bewohner ist der Einsatz von Sicherheitsdiensten in Gemeinschaftsunterkünften dieser Größenordnung wie die Düsseldorf Str. 15 weiterhin erforderlich.

Der in der Unterkunft tätigen Sicherheitsdienst leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden vor Ort. Durch ihre sichtbare Präsenz tragen sie maßgeblich zur Prävention von Straftaten und zur Stabilisierung des Zusammenlebens in der Einrichtung bei.

Der Sicherheitsdienst ist im Falle akuter Gefährdungslagen regelmäßig erster Ansprechpartner vor Ort und kann unmittelbar auf Konflikt- oder Gefahrensituationen reagieren. Darüber hinaus übernimmt das Sicherheitspersonal eine wichtige deeskalierende Funktion, indem Konflikte frühzeitig erkannt und entschärft werden.

Neben der allgemeinen Gefahrenprävention erfüllt der Sicherheitsdienst auch Aufgaben im Bereich des Brandschutzes. Im Brandfall ist das Sicherheitspersonal für die Unterstützung und Organisation der Evakuierung verantwortlich. Die praktische Erfahrung zeigt, dass Bewohnerinnen und Bewohner trotz regelmäßig durchgeführter Übungen und Aufklärungen im Ernstfall nicht immer selbstständig oder unmittelbar die Unterkünfte verlassen. Die Präsenz von Sicherheitspersonal ist daher ein zentraler Bestandteil der Gefahrenabwehr.

3. Bewertung der Verwaltung

Die derzeitige Ruhe in der Unterkunft ist nach Einschätzung der Verwaltung **unmittelbar auf die nächtliche Sicherheitspräsenz zurückzuführen**.

Eine Beendigung des Sicherheitsdienstvertrages oder eine Reduzierung der Einsatzzeiten würde daher erhebliche Risiken für

- die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner,
- den Schutz der Mitarbeitenden,
- die Stabilität des Zusammenlebens in der Unterkunft
- sowie für die wirtschaftliche Gesamtsituation

mit sich bringen.

Die Verwaltung empfiehlt daher ausdrücklich, von der Verlängerungsoption Gebrauch zu machen und **die bisherigen Einsatzzeiten des Sicherheitsdienstes von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr unverändert beizubehalten**, um die erreichte Stabilisierung der Unterkunft nicht zu gefährden.

Eine Reduzierung der Einsatzzeiten wird aus Gründen der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner, des Schutzes der Mitarbeitenden sowie zur Aufrechterhaltung der erreichten Stabilisierung der Unterkunft **nicht empfohlen**.

Die Überlegung, alle verhaltensauffälligen Personen in einer Unterkunft zusammenzuführen, führt weder zu einer realistischen organisatorischen Lösung noch zu einer tatsächlichen Einsparung im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen.

Der Einsatz der beiden Sicherheitsdiensten ist auch bei einer Konzentration der verhaltensauffälligen Personen in der Ellscheid 9 auch unabhängig von der konkreten Belegung der Unterkünfte zwingend erforderlich, um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden sicherzustellen.

Darüber hinaus würde eine Konzentration konflikträchtiger Personen an einem Standort mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Destabilisierung der Situation führen und das Risiko von Eskalationen erhöhen.

Die Verwaltung weist noch einmal darauf hin, dass die derzeitige Stabilisierung der Situation in der Unterkunft Ellscheid 9 nach fachlicher Bewertung unmittelbar mit der bestehenden nächtlichen Sicherheitspräsenz zusammenhängt.

Eine Auflösung oder Reduzierung der Einsatzzeiten würde nach Einschätzung der Verwaltung das Risiko erhöhen, dass die bereits in der Vergangenheit aufgetretenen Konflikt- und Gefährdungslagen erneut entstehen.

4. Arbeitsgemeinschaft „Systemsprenger“

Die Sozialamtsleitungen im Kreis Mettmann haben in der Sozialamtsleitertagung (SAT) am 03.07.2025 u.a. über die Thematik „**Systemsprenger**“ gesprochen. Hintergrund sind u.a. derzeit in verschiedenen Städten auftretende besonders fordernde Einzelfälle, also Menschen in städtischen Unterkünften mit multiplen Problemen. Die Thematik ist grundsätzlich nicht neu und betrifft auch – mal mehr mal weniger – alle Städte im Kreis Mettmann. Die Teilnehmer der SAT am 03.07.2025 haben daher beschlossen, eine Arbeitsgruppe (Stadt Wülfrath, Erkrath, Langenfeld, Haan und Kreis Mettmann) einzurichten. Die Anbindung dieser Arbeitsgruppe erfolgt direkt beim Kreissozialamt.

Zielsetzung ist:

- Sammlung von Eckpunkten und Rahmenbedingungen
- Klärung von gemeinsamen Bedarfslagen und Zielsetzungen sowie Einreden
- Klärung von Beteiligungsstrukturen
- Zwischenfazit als Arbeitsgrundlage

In der letzten Sitzung wurde der Schwerpunkt auf die Themenfelder „Kategorisierung von Zielgruppen“ und „Ersteinschätzung leistungsrechtliche Einordnung“ gelegt.

Erstellt wurde eine Matrix für die Kategorisierung der Zielgruppen, welche derzeit in der Endabstimmung innerhalb der AG ist. Hieraus wurde auch eine erste Idee für eine Priorisierung der weiteren Aufbereitung abgeleitet.

Zur leistungsrechtlichen Einordnung wurde ein Erstaufschlag „Zugang zu Leistungen nach dem 8. Kapitel SGB XII für Ausländer“ erarbeitet und besprochen. Die AG wird dies bis zur nächsten Sitzung verdichten. Darüber hinaus ist eine vergleichbare Erarbeitung für die verschiedenen Zielgruppen „nicht Ausländer“ in der Finalisierung.

Die leistungsrechtliche Einordnung ist für die weitere Ausgestaltung bis hin zur Erarbeitung möglicher Lösungen erforderlich.

Darüber hinaus wird die AG kurzfristig mit einer fachlichen Expertise bereichert, um insbesondere die Ausgestaltung von möglichen Lösungsansätzen fundiert aufbereiten zu können. Die nächste Sitzung der AG Systemsprenger ist für den 01.04.2026 geplant. Die Arbeitsgruppe soll verschiedene Akteure miteinander vernetzen, um besonders auffällige Wohnungslose gezielt an bestehende Hilfesysteme anzudocken und ihnen u.a. therapeutische Angebote zu machen. Die Stadt Haan ist Hauptinitiator der AG und erhofft sich hiervon Unterstützung u.a. für die aktuell in der Unterkunft Ellscheid untergebrachten Personen in besonders herausfordernden Lebenssituation. Bestenfalls wird damit der Einsatz eines Sicherheitsdienstes zukünftig obsolet.

Finanz. Auswirkung:

Ansatz für die weitere Beauftragung des Sicherheitsdienstes im bisherigen Umfang i.H.v. 210.000 € ist im Haushaltsplanentwurf eingepreist. Eine Reduzierung auf den Umfang laut Antrag der CDU-Fraktion würde zu Minderaufwendungen i.H.v. 105.000 € führen - dies allerdings mit der Einschränkung einer neu erforderlichen Ausschreibung mit ungewissem Ergebnis.

Anlagen:

Anlage_Antrag der CDU Fraktion_02032026